

2. Werden die sämmtlichen Bezirksgerichte aufgefordert, auf schickliche Weise den vor den Gerichtsschranken erscheinenden Advocaten anzusinnen, daß sie sich in allen Beziehungen, und besonders in Ansehung der Sporteln, bey Verantwortlichkeit genau nach der dießfälligen Verordnung benehmen, und sich alles dessen, was die verderbliche Prozessucht nähren würde, gänzlich enthalten. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden hierauf geflissen wachen, und die Dawiderhandelnden anzeigen.

3. Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter werden die sämmtlichen Friedensrichter, deren Aufstellung sich sonst immer mehr als wohlthätig erprobet, warnen, keine andern Sporteln zu beziehen, als die so ihnen das Gesetz zu fordern bewilliget.

Bestimmungen wegen Austheilung
der Saufier-Patente; vom 4ten May
1809.

Da das Gutachten der Finanz-Commission, in Betreff der Handelsabgabe, unter anderem auch den Wunsch enthält, daß die bisher ausgestellte

große Zahl der den Handel beeinträchtigenden Hausier-Patente für die Zukunft möglichst beschränkt werden möchte, — so wurde in dieser Beziehung sowohl, als aber auch in gänzlicher Genehmigung der von der Commission des Innern in polizeylicher Hinsicht angetragenen sorgfältigen Bestimmungen und Remeduren, welche in ihrem dießfälligen, in der Sitzung vom 29sten April in vorläufige Berathung gesetzten Bericht enthalten sind, — beschlossen:

1. Bei Austheilung der Hausier-Patente überhaupt, soll in Zukunft mit möglichster Sparsamkeit zu Werke gegangen, und hauptsächlich auf das Bedürfniß der verschiedenen Landesgegenden Rücksicht genohmen werden.

2. Fremde Krämer, welche Hausier-Patente verlangen, sollen nebst den Pässen und authentischen Zeugnissen guter Aufführung, annoch zu Vorweisung von Heymathscheinen angehalten werden.

3. Weiber und Kinder von solchen fremden Hausierern, so wie überhaupt alle unpatentierten fremden Personen, sollen, zu Verhütung des Bettels, alsogleich aus dem Kanton weggeführt, und die Landjäger-Commission eingeladen werden, den Landjägern hiezu die nöthigen Befehle zu ertheilen.

4. In Betreff der einheimischen Hausierer, wird den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern, welche die Empfehlungen auszustellen haben, noch besonders anempfohlen, mit diesen in Zukunft etwas sparsamer zu seyn, und dabei auf die Ausführung der Petenten gehörige Rücksicht zu nehmen.

Beschluß vom 6ten Julius 1809, betreffend die von Gemeindräthen, bey Aufzählen von Bürgern anderer Cantone oder Fremden, zu ordnenden Curatores ad Litem.

In Genehmigung des von der Commission des Innern unterm 28ten pafsati hinterbrachten sorgfältigen Gutachtens, — wurde beschlossen: Es soll den sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern zu ihren Händen und zu Händen der Gemeindräthe in ihren respectiven Bezirksabtheilungen, die bestimmte Weisung gegeben werden, daß in Fällen, wo in hiesigem Kanton Bürger aus andern Endsgendössischen Kantonen, oder Landesfremde, ihr Haab und Gut den unmittelbaren